

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Recht
3003 Bern

16. März 2010

Vernehmlassung zur Genehmigung und Änderung der Aarhus-Konvention und Änderung des Umweltschutzgesetzes

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2009 ersuchen Sie uns, zur Genehmigung und Änderung der Aarhus-Konvention und zur Änderung des Umweltschutzgesetzes Stellung zu nehmen. Wir kommen dieser Aufforderung gerne nach.

1 Grundsätzliches

Die Konvention regelt insbesondere den Zugang zu Umweltinformationen und die Beteiligung der Bevölkerung bei umweltrelevanten Bewilligungsverfahren. Die von Bundesrat geplante Ratifizierung der Konvention hat zur Folge, dass das Umweltschutzgesetz (USG) geringfügig angepasst werden muss.

Wir unterstützen grundsätzlich die Ratifizierung der Konvention aus folgenden Gründen:

- a) Wir sind der Meinung, dass gut informierte Bürger und Bürgerinnen, die in umweltrelevante Entscheide einbezogen und regelmässig über den Zustand der Umwelt informiert werden, die Umweltpolitik besser mittragen als solche, die über wenig Wissen verfügen. Zudem kann die transparente Information das Vertrauen in die verantwortlichen staatlichen Stellen stärken.
- b) Mit der Ratifizierung kann sich die Schweiz an der Weiterentwicklung der Konvention mitbeteiligen.

2 Der Zugang zu Umweltinformation

Seit dem 1. Januar 2003 ist das kantonale Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) in Kraft. In diesem Gesetz ist das Öffentlichkeitsprinzip bereits als Grundsatz verankert. Aus diesem Grund wird sich für den Kanton Solothurn mit der Ratifizierung der Konvention und der entsprechenden Anpassungen des nationalen Rechts (Art. 10f USG) nichts Wesentliches ändern.

Wir begrüßen es, dass die USG-Revision in Art. 10f Abs. 5 lediglich den Bund dazu verpflichtet, im Abstand von jeweils vier Jahren in einem Bericht den Zustand der Umwelt umfassend zu beurteilen. Den Kantonen gesteht Art. 10f Abs. 4 USG bei der Umweltberichterstattung sinnvollerweise mehr Gestaltungsspielraum zu. Es wird offen gelassen, ob die Kantone den Umweltzustand auf ihrem Gebiet ebenfalls in einem umfassenden Bericht beurteilen wollen oder ob sie eine andere Form der Berichterstattung bevorzugen.

In den vergangenen zehn Jahren hat der Kanton Solothurn keinen Umweltbericht publiziert, der sich integral und umfassend zu allen Umweltbereichen äussert. Trotzdem erfolgt eine regelmässige Berichterstattung über den Umweltzustand beispielsweise im jährlich veröffentlichten Umweltdatenband des Amtes für Umwelt, in den jährlichen Daten für die eidg. Forststatistik und den Angaben zu Händen des Bundes zu Wald, Jagd und Fischerei, in den periodischen Zustandsberichten "Solothurner Gewässer" oder im Bericht "Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft 1992 - 2008".

3 Anforderungen an umweltrelevante Entscheidungsverfahren

Die Konvention verlangt unter anderem auch, dass die Öffentlichkeit bei Bewilligungsverfahren, Plänen und Erlassen, soweit die Umwelt betroffen ist, beteiligt werden muss. Das schweizerische Recht genügt diesen Anforderungen weitgehend. Eine Anpassung des USG ist aber für UVP-pflichtige Anlagen erforderlich: Jede Person soll künftig im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für ein UVP-pflichtiges Vorhaben das Recht haben, eine Stellungnahme abgeben zu können. Die zuständige Behörde wird dazu verpflichtet, die Stellungnahmen dieser Personen in ihrem Entscheid zu prüfen.

Welche Auswirkungen diese Bestimmung auf die Bewilligungsverfahren hat, kann aus heutiger Sicht noch nicht abschliessend beurteilt werden. Wir verlangen aber, dass bei der Umsetzung dieser Bestimmung in der Schweiz die Rahmenbedingungen so ausgestaltet werden, dass die Bewilligungsverfahren nicht weiter erschwert, insbesondere auch verzögert werden.

4 Fazit

Abschliessend können wir festhalten, dass wir den Beitritt zur Aarhus-Konvention begrüßen und zu den vorgeschlagenen Änderungen des USG keine Änderungsanträge haben. Wir erwarten aber, dass die Umsetzung der Konvention den oben erwähnten Bedenken bezüglich Bewilligungsverfahren Rechnung trägt.

Für die Möglichkeit, zur Genehmigung und Änderung der Aarhus-Konvention und Änderung des Umweltschutzgesetzes eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Regierungsrat Walter Straumann
Landammann
Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber